



# Niedergang der Rechtspersönlichkeit? Übergang der Haftung und Durchgriffshaftung im ungarischen Privatrecht

Tekla Papp

Nationale Universität für Öffentlichen Dienst  
Fakultät für Internationale und Europäische Studien  
Lehrstuhl für Europäisches Öffentliches und Privatrecht  
E-mail: papp.tekla@uni-nke.hu

## **Abstract. Decline of the Legal Personality? Transfer of Liability and Piercing the Corporate Veil in Hungarian Private Law**

What is the difference between piercing the veil and the transfer of liability?

We refer to some criteria:

- it can be attached to existent, operating artificial persons;
- it can not only be expanded to business associations but also to any artificial person that has a membership (e.g. society, association, grouping);
- there is no express rule on this in the act;
- the characteristics of the liability (legal basis, extent, nature) are clear and unambiguous;
- the institution in question is not only formed for the “dominant member”;
- we can actually move over the separate legal entity of the artificial person since the member committing an abuse with the legal personality (and not with his limited liability) of the existing artificial person has joint and several liability with the artificial person towards a third person, and we do not only transfer the liability – in absence of liability of the company – to the abuser member;
- there is no dogmatic problem of “limited liability of the member” because this institution can also be applied in case of artificial persons with subsidiary, unlimited liability of the members (e.g. grouping);
- it does not depend on the claim made by the creditor during the winding up procedure;
- the rules referring to lapse in case of damages in the Civil Code shall be applied; there is no problem with time dimension;
- in the case of the realization of the above detailed special elements, the piercing of the veil is suitable for applying it as a general clause and for legal development (see above: the newer case law).

**Keywords:** transfer of liability, piercing the corporate veil, case law

**Auszug.** Worin weicht die Durchgriffshaftung vom Übergang der Haftung ab? Wir verweisen auf einige Kriterien:

- sie kann sich an existierende, funktionierende Rechtspersonen anschließen;
- sie kann nicht nur auf Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit erweitert werden, sondern auf jede, über Mitgliedschaft verfügende Rechtsperson (z. B. Genossenschaft, Verein, Interessenvereinigung);
- im Gesellschaftsgesetz existiert keine ausdrückliche Verfügung zu diesem Gegenstand;
- die Charakteristika der Haftung (Rechtsgrundlage, Ausmaß, Charakter) sind geklärt und eindeutig;
- das Rechtsmittel wurde nicht nur für den „bestimmenden Gesellschafter“ ausgearbeitet;
- es wird tatsächlich die Hülle des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson durchbrochen, da der Gesellschafter, welcher die Rechtspersönlichkeit der existierenden Rechtsperson (und nicht der beschränkten Gesellschaftshaftung) missbraucht, zusammen mit der Rechtsperson und neben dieser (Gesamtschuld) dem geschädigten Dritten gegenüber einzustehen hat, und die Haftung wird – mangels des Einstandes der Gesellschaft – nicht nur auf den missbrauchenden Gesellschafter übertragen;
- das dogmatische Problem der „beschränkten Gesellschaftshaftung“ tritt nicht auf, weil der Sachverhalt auch bei Rechtspersonen mit grundlegender, unbeschränkter Gesellschaftshaftung (z. B. Interessenvereinigung) anwendbar ist;
- es ist nicht abhängig von der Anmeldung der Gläubigeransprüche im Auflösungsverfahren;
- die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Verjährungsregeln des UZGB sind dabei maßgeblich, es gibt kein Problem der zeitlichen Dimension;
- die Durchgriffshaftung wird im Falle der Verwirklichung der oben ausgeführten speziellen Sachverhaltselemente für eine Nutzung als Generalklausel, sowie auch für eine rechtliche Weiterentwicklung als geeignet angesehen (siehe unten: neuerliche richterliche Praxis).

**Schlüsselbegriffe:** Rechtsperson, Missbrauch des Rechts, Übergang der Haftung, Durchgriffshaftung

## 1. Die Kriterien der Rechtspersönlichkeit<sup>1</sup>

Die juristische Person ist rechtsfähig; sie kann Rechte besitzen und Verbindlichkeiten eingehen. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person erstreckt sich auf alle Rechte und Pflichten, die infolge ihres Charakters nicht nur an Menschen gebunden werden können. Die Regeln zu den Persönlichkeitsrechten sind auf die personengebundenen Rechte der juristischen Person anzuwenden, außer wenn der Schutz seines Charakters wegen nur dem Menschen zustehen kann. Die juristische

<sup>1</sup> Der Unterkapitel ist aufgrund des folgendes Aufsatzes verfasst worden: Papp 2010. 274–275.

Person kann in der gesetzlich festgelegten Art, zur Betreibung einer nicht durch ein Gesetz verbotenen Tätigkeit und zum Erreichen eines Ziels gegründet und betrieben werden; ein gegen diese Bestimmung verstoßendes Gründungsdokument ist nichtig. Die juristische Person muss über einen eigenen Namen, einen Sitz, ein von ihren Mitgliedern, bzw. ihrem Gründer abgesondertes Vermögen sowie eine ihre Geschäftsführung und Vertretung ausübende Organisation verfügen.<sup>2</sup>

In Ungarn ist eine Rechtsperson eine Organisation, die vom Staat als solche anerkannt und mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die Rechtsperson verfügt über ein gesondertes Vermögen: das Vermögen der Rechtsperson ist nicht identisch mit dem Eigentum, dem Vermögen ihrer Gründer/Mitglieder (das Prinzip der Trennung des Eigentums).

Aus dem gesonderten Vermögen der Rechtsperson ergibt sich deren selbständige Vermögenshaftung: für die Verpflichtungen, die Schulden der Rechtsperson haftet die Rechtsperson, nicht deren Gründer/Gesellschafter.

Ein wesentliches Charakteristikum der Rechtsperson ist die dauerhafte Organisation, unter der wir folgendes verstehen:

– einerseits, dass das Bestehen der Rechtsperson von der Änderung ihrer Gründer/Mitglieder (Tod/Erlöschen ohne Rechtsnachfolger/Umwandlung) nicht berührt wird;

– andererseits, dass administrative und vertretende Organe den „Willen“ der Rechtsperson aktivieren;

– zum dritten, dass eine organisatorische Struktur mit einer Hierarchie und Einteilung nach der Funktion aufgebaut wird (welches Organ kann das andere kontrollieren, welches Organ kann sich in die Funktion des anderen einmischen usw.).

Für das Zustandekommen, die Rechtsfähigkeit, die Funktionstüchtigkeit der Rechtsperson ist die staatliche Anerkennung unumgänglich, was bedeutet

– einerseits, dass die Organisation nur zu einem genehmigten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Zweck gegründet werden kann;

– andererseits, dass das Rechtssubjekt auf normativer und individueller Ebene gewährleistet ist.

Damit die Rechtsperson in Rechtsverhältnissen, im Wirtschaftsverkehr auftreten kann, ist ein eigener Name, unter dem sie vorgehen kann, notwendig.

Aus den Kriterien der dauerhaften Organisation und dem Verfahren unter eigenem Namen für die Rechtsperson folgt die „Willens-Artikulation“ über einen Vertreter von natürlicher Person.

Die sich aus dem selbständigen Vermögen und der dauerhaften Organisation ergebende Unabhängigkeit von den Gründern ist auch typisch für Rechtspersonen.

Aus den Kriterien der staatlichen Anerkennung, des selbständigen Vermögens, der dauerhaften Organisation ergibt sich, dass Rechtspersonen für einen lange andauernden Zeitraum gegründet werden (die langfristige Existenz).

<sup>2</sup> Gesetz Nr. V von 2013 über das Zivilgesetzbuch 3:1.§.

## 2. Übergang der Haftung

### 2.1. Bis dem neuen UZGB

Beim Auflösen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft ohne Rechtsnachfolger kann sich der GmbH-Gesellschafter/Aktionär/Kommanditist, der selbige missbraucht hat, nicht auf die beschränkte Haftung berufen. Diejenigen, die ihre beschränkte Haftung, bzw. die separate Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft missbrauchten, haften unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die nicht befriedigten Verbindlichkeiten der erloschenen Gesellschaft. Die unbegrenzte und gesamtschuldnerische Verantwortung der Gesellschafter lässt sich besonders dann feststellen, wenn sie über das Vermögen der Gesellschaft als über ihr eigenes verfügten; wenn sie das Gesellschaftsvermögen zu ihren eigenen oder zugunsten anderer Personen so minderten, dass sie wussten, oder im Falle im allgemeinen zu erwarteten Fürsorge hätten wissen müssen, dass die Gesellschaft dadurch ihre Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht erfüllen kann; weiterhin bei einer Überbewertung des Apports, sowie bei der arglistigen Annahme einer Überbewertung des Apports durch mehrere Gesellschafter.

Nach der Begründung des Gesetzes ist diese Verfügung des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften die sog. Regel der Übertragung der Haftung, welche laut § 5 UZGB die Konkretisierung des Rechtsmissbrauchs auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts darstellt. Diese Vorschrift ist die sog. Unternehmensausräumung, die eigentümliche und Ausnahmeform der Sanktion der Unterkapitalisierung der Gesellschaften, welche die eigentlich objektiven Regeln des Rechtsmissbrauchs durch das Element der Schuld im Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz ergänzt.<sup>3</sup>

Tamás Török betrachtet den Sachverhalt, den er als vermögensstypische, durch das eigene Verhalten bestehende, volle, gesamtschuldnerische, primäre, auf Verschulden basierende, deliktuale Haftung einstuft, als zum Bereich des Konzernrechts gehörenden, institutionalisierten Übergang der Haftung.<sup>4</sup>

Tibor Nochta hält den Inhalt von § 50 Wirtschaftsgesetz für *sui generis* und nicht für grundlegende Haftung.<sup>5</sup>

György Wellmann bezeichnet das analysierte Kapitel ebenfalls als institutionalisierten Übergang der Haftung, der bei den Formen mit beschränkter Gesellschaftshaftung für einen bestimmten Kreis von Fällen anwendbar ist. Den Sachverhalt legt er als sekundäre, indirekte, grundlegende Haftung aus, weil die Haftung des Gesellschafters zeitlich nur nach dem Mangel des Entstehens der Gesellschaft eintritt. Seiner Ansicht nach bildet „ein rechtswidriges und anrechen-

3 Sárközy 2009; Sárközy 2008. 3–9.

4 Török 2007. 263, 268.

5 Nochta 2011. 279.

bares Mitgliedsverhalten, das den Missbrauch irgendeines Rechtes verwirklicht, die Grundlage“ für die Anwendung der Vorschrift des Wirtschaftsgesetzes.<sup>6</sup>

András Kisfaludi reiht den Sachverhalt als grundlegende Haftung ein, auf deren Grundlage die Haftung erst nach der Auflösung der Gesellschaft vorkommen kann, sich nur auf die aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht befriedigten Forderungen, die nach Abschluss der Auflösungsverfahrens durchsetzbar sind, erstreckt.<sup>7</sup>

Es besteht kein Zweifel, dass im vorliegenden Fall die unbeschränkte Haftung des GmbH Gesellschafters/Aktionärs/Komplementärs der KG durch eine besondere Verletzung des Verbots des Missbrauchs von Rechten des Bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsrecht begründet wird: es wurde nämlich entweder die beschränkte Gesellschafterhaftung (indem allgemein keine Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen wird), oder die gesonderte Stellung der Gesellschaft als Rechtssubjekt (d. h. die eigenen Rechtshandlungen werden als solche der Wirtschaftsgesellschaft ausgegeben, angezeigt) missbraucht; und die Sanktion ist der Übergang der Haftung auf den Gesellschafter. Die Nutzung des Ausdrucks „Übergang der Haftung“ ist in dem Sinne richtig, dass der Gesetzgeber die Haftung mangels gesellschaftlichen Vorhandenseins und gleichzeitig der gesonderten Stellung des Rechtssubjektes auf den ein rechtswidriges Verhalten bezeugenden Gesellschafter „überträgt“, weil niemand da ist, der den verursachten Schaden erstattet. Die gesetzlichen Bedingungen des Übergangs der Haftung: bei Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger, wenn die Forderungen der Gläubiger der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen teils/zur Gänze keine Befriedigung erlangten und die Befriedigung der Gläubigeransprüche erfolgen kann, weil der GmbH Gesellschafter/Aktionär/Kommanditist der KG seine beschränkte Haftung missbrauchte, indem er die Deckungsgrundlage (das Vermögen der Gesellschaft) verminderte/entzog. Die aufgrund des Übergangs der Haftung bestehende unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung hat Vermögenscharakter und gründet auf der Anlastbarkeit. Bei der Feststellung der Charakteristika der Haftung sind wegen der nicht sehr glücklichen Formulierung der Rechtsvorschrift zwei Kriterien der Kritik ausgesetzt:

a) die Haftung ist als primär zu betrachten, weil der Gesellschafter für seine eigenen missbrauchsartigen Rechtshandlungen haftet; sie ist auch als grundlegend einzustufen, weil sich der Gesellschafter bei der Begehung des Missbrauchs hinter dem gesonderten Rechtssubjekt der Gesellschaft „versteckt“ und das Entstehen dafür erst dann eintritt, wenn auch noch nach der Auflösung der Gesellschaft wegen des missbrauchsartigen Verhaltens des Gesellschafters unbefriedigte Gläubigerforderungen verbleiben;

b) die Haftung hat grundlegend deliktualen Charakter, da der Gesellschafter in keinem Rechtsverhältnis zu den Geschädigten steht, solange die Gesellschaft

6 Wellmann 2008. 9; Wellmann 2006. 4–5.

7 Kisfaludi 2007. 269; Kisfaludi–Szabó 2008. 272; BH 1996. 337; EBH 2005. 1228; BH 2004. 194.

nicht ohne Rechtsnachfolger aufgelöst ist; nehmen wir jedoch die hintergründige Einstufung der Haftung (den akzessorischen Charakter, auf dessen Grundlage das rechtliche Schicksal der Haupthaftung geteilt wird)<sup>8</sup> an, hat das Entstehen des Gesellschafters akzessorischen Charakter, der sich an die rechtliche Einstufung der missbrauchsartigen, rechtswidrigen Rechtshandlungen, die im „Deckmantel“ der Gesellschaft erscheint und auch kontraktualen Charakter haben kann, anpasst.<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang berufen wir uns noch auf András Kisfaludi,<sup>10</sup> der meint „wie über sein eigenes verfügen bedeutet soviel, dass der Gesellschafter für die Außenwelt das Gesellschaftsvermögen als sein eigenes darstellt und als sein eigenes Eigentum veräußert oder belastet – aller Wahrscheinlichkeit nach seinen eigenen persönlichen Interessen entsprechend“; in diesem Fall versteckt sich der Gesellschafter nicht mehr hinter dem „Deckmantel“ der Gesellschaft, so wird die Haftung primär und kontraktual.

Wegen des nicht wirklich gelungenen § 50 des Wirtschaftsgesetzes und der Formulierung des Übergangs der Haftung werden in der Fachliteratur viele Probleme beleuchtet:

a) Nach Tamás Török müsste nur die Haftung des über entschiedenen Einfluss verfügenden Gesellschafters vorgeschrieben werden, da nur dieser Gesellschafter in der Lage ist, das Begehungsverhalten zu verwirklichen;<sup>11</sup>

b) Gábor Zoltán Szabó bemängelt, dass die personelle Geltung des Sachverhaltes sich nicht auf den sich noch vor der Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschaft trennenden, den Missbrauch vollziehenden Gesellschafter erstreckt;<sup>12</sup>

c) Tibor Kiss ist der Ansicht, dass die Vorschrift nur im Falle einer natürlichen Person als Gesellschafter auslegbar ist, da ein Gesellschafter mit Rechtsperson sich nicht hinter einer anderen Rechtsperson „verstecken“ muss;<sup>13</sup>

d) Márta Brehószki hält es für wesentlich hervorzuheben, dass diejenigen, deren Ansprüche der Liquidator nicht registriert hat, auch kein Verfahren auf Schadenersatz gegen den Gesellschafter anstrengen können;<sup>14</sup>

e) Nach György Wellmann wird die Anwendung von § 50 des Wirtschaftsgesetzes dadurch erschwert, dass daraus die Anwendbarkeit des Entschuldungssystems nicht hervorgeht, weiters vermisst er die ausdrückliche Definition des ursächlichen Zusammenhangs (zwischen dem Missbrauch durch den Gesellschafter und der Gläubigerschädigung) wegen deren Notwendigkeit (nur bei einem der besonderen Sachverhalte kommt der Ausdruck „damit“ vor);<sup>15</sup>

8 1/2007. PJE; BH 2007. 5.

9 Auer et alii 2011. 356–357; EBH 1999. 118.

10 Kisfaludi 2007. 268.

11 Török 2007. 300.

12 Szabó 1998. 12.

13 Kiss 2010.

14 Brehószki 2010. 46.

15 Wellmann 2008. 5–6.

f) András Kisfaludi weist daraufhin, dass in den Geltungsbereich von § 50 des Wirtschaftsgesetzes nur die Verhaltensformen fallen, die im Kreis der Ausübung von Gesellschafts- und anderen Rechten verblieben und nicht in das Gebiet der Rechtswidrigkeit abrutschten, weiterhin wirft er die Gefahr der Vervielfachung der Verantwortung wegen Absatz (4) von § 13 des Wirtschaftsgesetzes, der in Absatz (2) von § 50 des Wirtschaftsgesetzes einbezogen wurde, auf, und beleuchtet auch die Rechtsunsicherheit, die sich aus dem Fehlen der Zeitdimension des Missbrauchs durch den Gesellschafter (wie lange vor der Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger ist der Missbrauch erfolgt, um relevant zu sein?) ergibt, desgleichen hält er die Rechtshandlungen „wie über sein eigenes verfügen“ (durch Übertragung kann nur von einem Eigentümer Eigentum erlangt werden) und „zu eigenen Gunsten vermindern“ (konkurriert mit § 203 UZGB) über das UZGB für regelbar.<sup>16</sup>

Ich werfe nach unserer eigenen Ansicht weitere Probleme auf:

– unser Vorschlag, der sich einzig auf den Wortgebrauch bezieht, ist lieber statt des eher auf einen geistigen Zustand hinweisenden Wortes „beschränkt“ den Ausdruck „eingeschränkt“ zu verwenden;

– aus rechtsdogmatischer Sicht ist auch das Operieren mit dem Ausdruck „eingeschränkte Haftung“ nicht entsprechend: in der Grundsituation hat der Kommanditist der KG, der Gesellschafter der GmbH und der Aktionär keine Haftung, diese kann nur bei Eintritt besonderer, bestimmter Bedingungen in eingeschränktem oder uneingeschränktem Maße auftreten;<sup>17</sup>

– die Formulierung von § 50, Absatz (2) des Wirtschaftsgesetzes kann gleichermaßen auf die Schuldigkeit und die Arglistigkeit hinweisen, wobei sich das Maß und die Rechtsgrundlage der Haftung nach § 339, Absatz (1) UZGB richtet: in der Fachliteratur und auch in der richterlichen Praxis werden sie trotz der nicht allzu glücklichen Definition wie Formen mit subjektiver Rechtsgrundlage (auf der Anlastbarkeit basierend) und ordentlicher Haftung behandelt;

– das Wort „Sorgfalt“ von § 50, Absatz (2) des Wirtschaftsgesetzes ist in mehrererlei Hinsicht problematisch: einerseits kann es nur bei natürlichen Personen angewendet werden, andererseits ist die Erfüllung des Maßes der „allgemein zu erwartenden Sorgfalt“ mit einem Inhalt beschwerlich, weil aus dem Maßstab für ein Individuum ein solcher mit generellem Charakter gebildet werden müsste und schließlich die Frage, ob sich der Missbrauch laut Sachverhalt ohne Sorgfalt verwirklichen lässt(?);

– in Absatz (4) von § 13 des Wirtschaftsgesetzes der in Absatz (2) von § 50 des Wirtschaftsgesetzes einbezogen wurde, wird der Kreis der Geschädigten unklar (bei ersterer sind nicht die Gläubiger die Geschädigten des Missbrauchs, sondern die Gesellschaft und höchstens mittelbar – wenn überhaupt – die Gläubiger);

16 Kisfaludi 2007. 268; Kisfaludi 2008. 668–669; 671–672; 270–271.

17 Papp 2011. 390–391; 400–401; 446–447.

– die Überbewertung des Apports nach Absatz (4) von § 13 des Wirtschaftsgesetzes und die Rolle und Aktualität von dessen arglistiger Annahme nach der Auflösung ohne Rechtsnachfolger einer lange existierenden Gesellschaft ist nicht wirklich klar;

– im Bezug auf den Kommandisten der Kommanditgesellschaft ist „der Missbrauch der gesonderten Rechtspersönlichkeit zuungunsten der Gläubiger“ – vorläufig – wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft nicht anwendbar: hinsichtlich der drei Mitgliedsarten mit sog. eingeschränkter Haftung kann das Missbrauchsverhalten des Kommanditisten enger sein, deshalb wäre es ausgehend vom Prinzip des Firmenschutzes glücklicher gewesen, den Ausdruck „gesondertes Rechtssubjekt“ anstelle von „Rechtspersönlichkeit“ zu benutzen (diese unsere Bemerkung verliert bei Rekodifikation des UZGB ihren Sinn).

## 2.2. Die Gegenwart

Für ihre Verbindlichkeiten muss die juristische Person mit ihrem eigenen Vermögen einstehen; die Mitglieder und der Gründer der juristischen Person haften nicht für die Schulden der juristischen Person. Wenn ein Mitglied oder Gründer der juristischen Person seine beschränkte Haftung missbraucht hat und deswegen bei der Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger unbefriedigte Gläubigerforderungen übriggeblieben sind, muss das Mitglied oder der Gründer für diese Schulden unbegrenzt einstehen.<sup>18</sup> Die Füllung des Tatbestandes mit Inhalt ist die Aufgabe der Gerichte und der theoretischen Juristen.

## 3. Die Durchgriffshaftung

### 3.1. Bis dem neuen UZGB

Aufgrund der Tätigkeit von István Kemenes<sup>19</sup> kam das Gutachten 1/2005. (17. VI.) des Kollegiums, modifiziert durch das Gutachten 2/2008. (4.XII.) des Bürgerlichen Kollegiums des Gerichtshofes Szeged zustande, welches durch die Bestimmung des Sachverhaltes des Missbrauchs des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson das Rechtsinstitut der Durchgriffshaftung entwickelte.

Gegenüber dem Gesellschafter, der im Tätigkeitsbereich der Rechtsperson verfährt,<sup>20</sup> lassen sich die Rechtsperson belastende bürgerlich-rechtlichen Folgen durch die mit der Rechtsperson in einem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsverhältnis stehenden geschädigten Dritten direkt – außer den im Gesetz

18 Gesetz Nr. V von 2013 über das Zivilgesetzbuch 3:2. §.

19 Kemenes 2000a. 315–330; Kemenes 2000b. 2–9.

20 Fejér Megyei Bíróság 5. Pf. 22.104/2009/18.



bestimmten Fällen – ausnahmsweise, nur dann geltend machen, wenn der Gesellschafter die aus der gesonderten Haftung der Rechtsperson stammenden Vorteile, die daraus hervorgehenden Berechtigungen durch vorsätzliches Verhalten schwer missbraucht. Der Missbrauch der gesonderten Haftung der Rechtsperson wird besonders dann verwirklicht, wenn die Rechtsperson mit einem Ziel betrieben wird, das im Gegensatz zur Rechtsordnung steht, die ausgesprochene Schädigung Dritter (Gläubiger) zum Ziel hat. Einen Rechtsmissbrauch bedeutet auch, wenn der Gesellschafter äußerlich den Anschein erweckt, dass er im Namen und Interesse der Rechtsperson verfährt, tatsächlich jedoch Vermögensvorteile zugunsten seines Privatvermögens abzieht. Als Konsequenz des Rechtsmissbrauchs kann sich der Gesellschafter nicht auf die gesonderte Haftung der Rechtsperson berufen. Der in eigener Person haftende Gesellschafter hat nach den Regeln der außervertraglichen Schadensverursachung dem mit der Rechtsperson in einem (vertraglichen oder außervertraglichen) Rechtsverhältnis stehenden, den Schaden erlittenen habenden Dritten gegenüber einzustehen. Die kontraktuale oder deliktuale Haftung der Rechtsperson und die außervertragliche Haftung des Gesellschafters sind in einem solchen Fall gesamtschuldnerisch.<sup>21</sup>

Der Missbrauch der Rechtspersönlichkeit verletzt das Grundprinzip von Treu und Glauben aus dem bürgerlichen Recht und verstößt gegen das gesetzliche Verbot des Rechtsmissbrauchs. Der Missbrauch der Rechtspersönlichkeit richtet sich darauf, dass der Gesellschafter der Rechtsperson unter Ausnutzung der rechtlichen Vorteile, die sich aus dem gesonderten Rechtssubjekt, dem separaten Vermögen und der Haftung der Rechtsperson ergeben, als natürliche Person hinsichtlich seines Privatvermögens von den direkten Rechtsfolgen der direkten zivilrechtlichen Haftung befreit ist. Er übt die aus dem Status der Rechtspersönlichkeit hervorgehende vorteilhafte Kombination von Berechtigungen zu Zwecken aus, die nicht zu deren gesellschaftlichen Bestimmung passen. Durch das vorsätzliche, betrügerische, gezielte Verhalten werden die gesetzlichen Interessen der Personen beeinträchtigt und geschädigt, um unzulässige – Privatinteressen befriedigende – Vorteile zu erlangen.<sup>22</sup>

Mangels eines gesonderten gesetzlichen Sachverhalts bilden die Vorschriften des UZGB zu den Grundprinzipien die Rechtsgrundlage der abgetrennten Durchgriffshaftung (keine selbständige Rechtsgrundlage für die Haftung, zieht nur die Durchgriffshaftung nach sich): die Rechtsausübung nach Treu und Glauben, die gegenseitige Zusammenarbeit und die Anforderungen der allgemeinen Erwartung sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Das Verhalten der natürlichen Person als Gesellschafter verwirklicht den Tatbestand des Vertragsbruchs oder Deliktes der Rechtsperson: das Verhalten der beiden Rechtssubjekte ist gleich. Zur Durchgriffshaftung der Rechtsperson wird in der richterlichen Praxis seitens des

21 SZIT PK 1/2005. (VI. 17.) (geänd. 2/2008. [XII. 4.]

22 SZIT PK 1/2005. (VI. 17.) (VI. 17.) (geänd. 2/2008. [XII. 4.]

Gesellschafter ein Mehrheitselement gefordert: die rechtswidrige und anlastbare Verursachung eines Nachteils ist nicht ausreichend, sie muss den Sachverhalt des vorsätzlichen, betrügerischen und gezielten Missbrauchs erfüllen.<sup>23</sup> Das Mehrheitselement ist also nichts anderes, als die schwere Verletzung der aus der Rechtspersönlichkeit hervorgehenden bestimmungsgemässen Rechtsausübung, die Verwirklichung des Missbrauchs des Rechts. Die Rechtsgrundlage für die direkte Haftung des Gesellschafter ist die offenbare, herausragende und grobe Verletzung der Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts, dessen Rechtsfolge ist, dass sich der Gesellschafter nicht auf die gesonderte Haftung der Rechtsperson berufen kann. Der in der eigenen Person haftende Gesellschafter hat nach den Regeln der außervertraglichen Schadensverursachung (§ 339, Absatz [1] UZGB: ordentliche Haftungsform basierend auf einer subjektiven Rechtsgrundlage und Anlastbarkeit) einzustehen und die Haftung der Rechtsperson (kontraktual/deliktual) sowie des Gesellschafter (deliktual) ist gesamtschuldnerisch.<sup>24</sup>

In der seit der Meinungsbildung des Kollegiums vergangenen Zeit hat die richterliche Praxis die Anwendbarkeit des Rechtsmittels der Durchgriffshaftung erweitert: sie wird als auch auf Personen ausdehnbar angesehen, die bei der Rechtsperson ein leitendes Amt bekleiden und so mit dieser in einem Rechtsverhältnis stehen. Der Durchgriff der sich auf die allgemeine Regel der gesonderten Haftung bei einer noch existierenden Wirtschaftsgesellschaft (GmbH) bezieht, kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn feststellbar ist, dass das Ziel des an der Schädigung beteiligten leitenden Amtsinhabers mit der Gründung bzw. der Betreuung der Rechtsperson die unlautere Ausnutzung der aus dem gesonderten Rechtssubjekt und der Haftung der Rechtsperson stammenden Vorteile war, dass er das gesonderte Vermögen der Rechtsperson ausschließlich für seine eigenen Zwecke, im Interesse der Vermehrung seines Privatvermögens nutzte und mit der Gründung bzw. dem Betrieb der Rechtsperson ausschließlich deren Vertragspartner täuschen wollte.<sup>25</sup>

Dem im Gutachten des bürgerlichen Kollegiums ausgebildeten Standpunkt und der vorangegangenen bzw. darauf aufbauenden richterlichen Praxis stimmen – nach den oben ausgeführten Gründen – Tibor Nochta,<sup>26</sup> Márta Brehószki<sup>27</sup> und auch die Autorin dieser Studie zu.

György Wellmann<sup>28</sup> und – ihm nachfolgend – Tamás Török<sup>29</sup> stimmen der Meinung des bürgerlichen Kollegiums aus nachstehenden Gründen nicht zu:

23 BDT 2003. 840; BDT 2008. 99. II; BDT 2008. 1802; DÍT Gf. IV. 30.044/2010/7; SZÍT Pf. I. 20.409/2011.

24 Papp 2011. 251.

25 DÍT Gf. IV. 30.044/2010/7.

26 Nochta 2011. 279.

27 Brehószki 2010. 49–51.

28 Wellmann 2008. 7; Wellmann 2006. 6.

29 Török 2007. 296–297.

– die Durchgriffshaftung kann nur auf einer ausdrücklichen Gesetzesverordnung gründen, nicht auf einem richterlichen Urteil, weil das zu Rechtsunsicherheit führt;

– einer rechtsbildenden richterlichen Praxis kann nur solange Raum gewährt werden, bis für die Durchgriffshaftung (sic!: Verwaschen des Übergangs der Haftung und der Durchgriffshaftung, Behandlung als Synonym) keine gesetzlichen Sachverhalte vorhanden waren;

– die richterliche Praxis, die die Durchgriffshaftung anwendet, widerspricht den Anforderungen der Rechtssicherheit, der Berechenbarkeit und der Vorhersehbarkeit, und gilt nicht als Ebene der Rechtsquelle;

– was nicht im positiven Recht formuliert ist, hat keine abschreckende Kraft;

– die Verletzung der Grundprinzipien des UZGB bedeutet keine selbständige Haftungsbasis (sic!: durch die Meinung des bürgerlichen Kollegiums wird das auch nicht festgestellt, sondern dass die Verletzung der Grundprinzipien die Durchgriffshaftung zur Folge hat).

Meiner Ansicht nach lässt sich die „Schärfe“ der dargelegten Vorbehalte wegnehmen, der Berufung auf die Verletzung der Grundprinzipien des UZGB sollte der Hinweis auf § 9, Absatz (2) Wirtschaftsgesetz vorausgehen; das heißt im Bezug auf die im Gesellschaftsgesetz nicht geregelten Vermögens- und Persönlichkeits-Verhältnisse der Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Gesellschafter sind entsprechend die Verordnungen des UZGB maßgeblich. Dadurch wurde zwar kein gesonderter Haftungssachverhalt im Wirtschaftsgesetz konstruiert, jedoch wird damit die direkte Durchlässigkeit zu den Haftungsverordnungen des UZGB geschaffen und die Gefahr der Rechtsunsicherheit abgewehrt.

Worin weicht die Durchgriffshaftung vom Übergang der Haftung ab?; wir verweisen auf einige Kriterien:

– sie kann sich an existierende, funktionierende Rechtspersonen anschließen;

– sie kann nicht nur auf Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit erweitert werden, sondern auf jede, über Mitgliedschaft verfügende Rechtsperson (z. B. Genossenschaft, Verein, Interessenvereinigung);

– im Gesellschaftsgesetz existiert keine ausdrückliche Verfügung zu diesem Gegenstand;

– die Charakteristika der Haftung (Rechtsgrundlage, Ausmaß, Charakter) sind geklärt und eindeutig;

– das Rechtsmittel wurde nicht nur für den „bestimmenden Gesellschafter“ ausgearbeitet;

– es wird tatsächlich die Hülle des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson durchbrochen, da der Gesellschafter, welcher die Rechtspersönlichkeit der existierenden Rechtsperson (und nicht der beschränkten Gesellschaftshaftung) missbraucht, zusammen mit der Rechtsperson und neben dieser (Gesamtschuld) dem geschädigten Dritten gegenüber einzustehen hat, und die Haftung wird

- mangels des Einstandes der Gesellschaft – nicht nur auf den missbrauchenden Gesellschafter übertragen;
- das dogmatische Problem der „beschränkten Gesellschaftshaftung“ tritt nicht auf, weil der Sachverhalt auch bei Rechtspersonen mit grundlegender, unbeschränkter Gesellschaftshaftung (z. B. Interessenvereinigung) anwendbar ist;
- es ist nicht abhängig von der Anmeldung der Gläubigeransprüche im Auflösungsverfahren;
- die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Verjährungsregeln des UZGB sind dabei maßgeblich, es gibt kein Problem der zeitlichen Dimension;
- die Durchgriffshaftung wird im Falle der Verwirklichung der oben ausgeführten speziellen Sachverhaltselemente für eine Nutzung als Generalklausel, sowie auch für eine rechtliche Weiterentwicklung als geeignet angesehen (siehe unten: neuerliche richterliche Praxis).

### 3.2. Die Gegenwart

Verursacht das Mitglied einer juristischen Person im Zusammenhang mit seinem Mitgliedsverhältnis einem Dritten einen Schaden, haftet die juristische Person gegenüber dem Geschädigten. Das Mitglied haftet gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.<sup>30</sup> Verursacht die Person mit Führungsaufgaben einer juristischen Person im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis einem Dritten einen Schaden, haften die Person mit Führungsaufgaben und die juristische Person gesamtschuldnerisch gegenüber dem Geschädigten.<sup>31</sup> Hier ist die Füllung des Tatbestandes mit Inhalt ebenfalls die Aufgabe der Gerichte und der Theoretiker.

## 4. Das Auftreten des Übergangs der Haftung und der Durchgriffshaftung in der richterlichen Praxis

In der richterlichen Praxis ist das Rechtsinstitut des Übergangs der Haftung, § 50 Wirtschaftsgesetz wegen der oben dargestellten Anomalien nicht wirklich anwendbar:<sup>32</sup> in verschwindend kleiner Zahl findet man unter den in gedruckter Form publizierten Fallentscheidungen Urteile mit diesem Gegenstand.

Auch bei den auffindbaren Beschlüssen wird versucht, die Sachverhaltselemente von § 50 Wirtschaftsgesetz (nach der Auslösung der beendeten GmbH/AG/

30 Gesetz Nr. V von 2013 über das Zivilgesetzbuch 6:540. § (2), (3), unter dem Abschnitt: Haftung für durch andere Personen verursachte Schaden.

31 Gesetz Nr. V von 2013 über das Zivilgesetzbuch 6:541. §, unter dem Abschnitt: Haftung für durch andere Personen verursachte Schaden.

32 LB Gfv. IX. 30.393/2010; GYÍT Pf. IV. 20.101/2011/8.

KG verbleiben nicht befriedigte Gläubigeransprüche, der Missbrauch des Gesellschafters verminderte/zog das Vermögen der Gesellschaft ab)<sup>33</sup> den Eigentümlichkeiten der aufgetretenen Rechtsstreite zu entsprechen und über die Feststellbarkeit des Übergangs der Haftung zu entscheiden.<sup>34</sup>

Es kommt in der ungarischen Judikatur auch vor, dass das Begriffspaar Übergang der Haftung – Durchgriffshaftung vermischt, als Ausdrücke mit einander ersetzendem Inhalt benutzt werden.<sup>35</sup>

Anfang der 1990-er Jahre kristallisierten sich in der ungarischen richterlichen Praxis im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung zwei Standpunkte heraus:

– dem einen zufolge ist bei Missbrauch der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaftsvertrag ungültig, demnach existiert die Rechtsperson nicht, auf die Rechtsperson kann sich nicht berufen werden, der Rechtsstreit kann auf der Grundlage des UZGB entschieden werden;<sup>36</sup>

– der andere befasst sich nicht mit dem Umgehen der Rechtspersönlichkeit, sondern bewertet den Rechtsstreit (z. B. Verstoss gegen die guten Sitten, Dekungsentzug) direkt auf der Grundlage der im Schuldrechtsteil des UZGB zu findenden Verordnungen.<sup>37</sup>

Ende der 90-er Jahre ging die ungarische Rechtsprechung in die Richtung des oben ausgeführten Gutachtens des Kollegiums des Gerichtshofes Szeged, zur Anwendung der Durchgriffshaftung: es wurde zum Mittel der Verübung einer Serie von Straftaten im Zusammenhang mit einer bestehenden GmbH.<sup>38</sup>

Das Gericht befand die Durchgriffshaftung als feststellbar

– im Zusammenhang mit Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die zur Begehung von Straftaten gegründet<sup>39</sup> und/oder betrieben wurden (mit dem Verweis, dass es keine Vorbedingung für die Durchgriffshaftung ist, dass das gegebene Verhalten auch gleichzeitig einen strafrechtlichen gesetzlichen Tatbestand erfüllt);<sup>40</sup>

– wenn die Gesellschafter ihre Privatinteressen vor die Gesellschaftsinteressen stellen, um ein unrechtmäßiges Wachstum ihres eigenen Privatvermögens hervorzurufen („betrügerische Unternehmensentleerung“).<sup>41</sup>

Ein Grundtitel in der richterlichen Praxis im Bezug auf die Durchgriffshaftung ist die Notwendigkeit des Elementes des mehrfachen Tatbestandes zu deren

33 BH 2011. 72.

34 LB Pf. IV. 24.750/2001/10; EBH 2005. 1228; ÍH 2006. 124; GYÍT Pf. IV. 20.314/2007/7; SZÍT Gf. 30.387/2007/6; SZÍT-H-GJ-2007-43; BH 2007. 418; BH 2008. 64; GYÍT-H-PJ-2008-69.

35 BDT 2005. 1142. I; ÍH 2006. 178; BH 2011. 64.

36 Kemenes 2000a. 326.

37 BH 1994/4/203; BH 1994/4/204.

38 Kemenes 2000b. 7; EBH 1999. 118; BH 1999/10/456.

39 BH 1999. 465; BDT 2002. 83; BDT 2003. 93; BDT 2006. 1475; BDT 2006. 180; GYÍT-H-GJ-2009-14.

40 BDT 2002. 83.

41 BDT 2002. 631; BDT 2003. 840; BDT 2005. 1142; SZÍT-H-GJ-2007-43; SZIT Gf. I. 30.387/2007/6; BDT 2008. 1802.

Feststellung: das kann nur ausnahmsweise und in dem Fall geschehen, wenn der Missbrauch durch den Gesellschafter ein im Gegensatz zur Rechtsordnung stehendes Ziel hatte (zum Beispiel auf die Schädigung außenstehender Dritter gerichtet war) und die Rechtspersönlichkeit ausgesprochen die Abwehr der direkten bürgerlich-rechtlichen Haftungs-Rechtsfolgen für den Gesellschafter als natürliche Person zum Ziel hatte.<sup>42</sup> In den Prozessen im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung konnte der Kläger

– den Missbrauch des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson entweder nicht beweisen,<sup>43</sup>

– oder entgegen der Verwirklichung des strafrechtlichen Tatbestandes des Betruges das mehrfache Element (betrügerischer, vorsätzlicher, gezielter Missbrauch) nicht beweisen.<sup>44</sup>

Auf obiger Grundlage können wir zu der Konsequenz gelangen, dass das Rechtsinstitut der Durchgriffshaftung von der ungarischen Gerichtsbarkeit innerhalb streng fixierter „Grenzpfeiler“ konsequent und einheitlich behandelt wird.

\* \* \*

Diese neueste Regulierung der Rechtsperson sehen wir so, dass die äußeren Persönlichkeitsmerkmale dieser Rechtsperson auf der Ebene der Rechtsvorschrift artikuliert werden, und damit einem nicht abgeschlossenen rechtlichen Gebilde und der Ausbildung eines allzu heterogenen Sammelbegriffes einen Rahmen bieten und eine Grenze setzen. Vor der Rechtswissenschaft in der Gegenwart steht auch weiterhin die ungeheure Herausforderung: die Schaffung des Begriffes der Rechtsperson und die Aufklärung der Haftungsfragen. Auf jeden Fall aber erfordert die rechtsdogmatische Begründung und Ausarbeitung jeder Ausgangsthese eine durchdachte, präzise und anstrengende Arbeit.

## Literatur

AUER, Á.–BAKOS, K.–BUZASI, B.–FARKAS, Cs.–NÓTÁRI, T.–PAPP, T. 2011. *Társasági jog (Gesellschaftsrecht)*. Szeged, Lectum.

BREHÓSZKI, M. 2010. *Mennyire korlátolt a jogi személy gazdasági társaságok tagjainak felelőssége? (Wie beschränkt ist die Haftung des Mitglieds der Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit?)*. Dissertation. Budapest.

42 Vezekényi 2005. 315.

43 BDT 2003. 93.

44 BH 2001. 103; ÍH 2005. 83; PÍT Pf. III. 20.090/2006/3; SZÍT Pf. I. 20.104/2007; BDT 2008. 1802; FÍT 9 Pf. 20.192/2008/3; SZÍT Gf. I. 30.096/2009.

- KEMENES, I. 2000a A jogi személy elkülönült felelősségének áttörése. (Durchgriff der getrennten Haftung des Rechtsperson) *Acta Universitatis Szegediensis, Acta Juridica et Politica* 58.
- KEMENES, I. 2000b. Felelősségi kérdések és visszaélészerű joggyakorlás a gazdaságban (Haftungsfragen und mißbräuliche Rechtsübung in der Wirtschaft). *Gazdaság és Jog* 18/5.
- KISFALUDI, A. 2007. *Társasági jog (Gesellschaftsrecht)*. Budapest, Complex.
- KISFALUDI, A.–SZABÓ, M. (Hrsg.) 2008. *A gazdasági társaságok nagy kézikönyve (Großes Handbuch der Wirtschaftsgesellschaften)*. Budapest, Complex.
- KISS, T. 2010. Felelősség-áttörés a bírói gyakorlatban (Durchgriffshaftung in der Rechtsprechung). *Debreceni Jogi Műhely* [http://www.law.kete.hu/jogimuhely6cikk\\_2010\\_01\\_kiss.php](http://www.law.kete.hu/jogimuhely6cikk_2010_01_kiss.php)
- NOCHTA, T. 2011. *Társasági jog (Gesellschaftsrecht)*. Budapest–Pécs, Dialóg Campus
- PAPP, T. 2010. A jogi személyiség nélküli gazdasági társaságok (Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit). In: Bodzási, B. (Hrsg.): *Ünnepi tanulmányok Balásházy Mária tiszteletére (Festschrift zu Ehren von Mária Balásházy)*. Budapest, Budapesti Corvinus Egyetem Gazdasági Jogi Intézete.
- SÁRKÖZY, T. (Hrsg.) 2009. *Társasági törvény, cégtörvény 2006–2009 (Gesellschaftsgesetz, Firmengesetz 2006-2009)*. Budapest, HVG-Orac Kft.
- SÁRKÖZY, T. 2008. Jogi felelősség a gazdaságban (Rechtshaftung in der Wirtschaft). *Gazdaság és Jog* 16/7–8.
- SZABÓ, G. Z. 1998. A gazdasági társaság tagjának felelősségéről (Über die Haftung des Gesellschaftsmitglieds). *Gazdaság és Jog* 6/11.
- TÖRÖK, T. 2007. *Felelősség a társasági jogban (Haftung im Gesellschaftsrecht)*. Budapest, HVG-Orac Kft.
- VEZEKÉNYI, U. 2005. A korlátolt tagi részvényesi felelősség áttörése a társasági törvényekben a bírói gyakorlat tükrében (Durchgriff der Haftung des Mitgliedsaktionärs in den Gesellschaftsgesetzen im Spiegel der Rechtsprechung). In: Pázmándy, K. (Hrsg.): *Ünnepi kötet Sárközy Tamás születésének 65. évfordulójára (Festschrift zum 65. Geburtstag von T. Sárközy)*. Budapest, HVG-Orac Kft.
- WELLMANN, GY. 2006. Felelősségátvitel társasági jogunkban (Haftungsübertragung in unserem Gesellschaftsrecht). *Céghírnök* 16/12.
- WELLMANN, GY. 2008. Tagi felelősségátvitel társasági jogunkban (Haftungsübertragung des Mitglieds in unserem Gesellschaftsrecht). *Gazdaság és Jog* 16/11.